Mutterschutz

Bei schwangeren Personen besteht 8 Wochen vor dem Entbindungstermin ein **Beschäftigungsverbot.** Die Schutzfrist nach der Entbindung beträgt ebenfalls 8 Wochen, kann sich aber im Ausmaß der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung auf bis zu 16 Wochen verlängern. Daher ist die Meldung des Geburtstermins durch die Dienstnehmer*in wichtig.
Es muss am Anfang der Schutzfrist eine **Abmeldung** erfolgen und am Ende eine **Anmeldung.**
BV/MVK Beitrag wird vom Dienstgeber während des Mutterschutzes weitergezahlt.

Version #2
Erstellt: 2023-05-24 07:54:43 UTC von Angela
Zuletzt aktualisiert: 2023-12-18 17:26:06 UTC von Angela